
Reglement Finanzen

19.11.2019

1-00 Grundsätze für den Finanzhaushalt	2
1-10 Allgemeine Grundsätze	2
1-20 Führungsinstrumente	2
1-30 Finanzplanung	2
1-40 Budget	2
1-50 Rechnung	2
1-60 Rechnungsführung	2
1-70 Zahlungsverkehr	2
1-80 Verwaltung des Vermögens	2
1-90 Geschäftsjahr	3
2-00 Finanzierung	3
2-10 Allgemeines	3
2-20 Mitgliederbeiträge	3
2-30 Zahlungsfristen	3
2-40 Mahnung	3
2-50 Sanktionen nach erfolgloser Mahnung	3
2-60 Aufhebung der Sanktionen	3
2-70 Bemängelung der Rechnung innerhalb der ordentlichen Zahlungsfrist	4
2-80 Folgen der Bemängelung der Rechnung innerhalb der ordentlichen Zahlungsfrist	4
2-90 Folgen einer missbräuchlichen Bemängelung	4
2-100 Folgen der Bemängelung der Rechnung nach Ablauf der ordentlichen Zahlungsfrist	4
3-00 Entschädigungen	4
3-10 Grundsatz	4
3-20 Auslagenersatz	5
4-00 Schluss- und Übergangsbestimmungen	5
4-10 Inkrafttreten	5

1-00 Grundsätze für den Finanzhaushalt

1-10 Allgemeine Grundsätze

- 1-11 IHS führt den Finanzhaushalt nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen.
- 1-12 IHS verwaltet die ihr anvertrauten Mittel sorgfältig, wirtschaftlich und sparsam.
- 1-13 IHS strebt eine ausgeglichene Rechnung an. Sie bildet soweit erforderlich Rücklagen für künftige Bedürfnisse.
- 1-14 IHS sorgt für Transparenz in finanziellen Angelegenheiten.

1-20 Führungsinstrumente

- 1-21 IHS sorgt für die zur Verwirklichung der Grundsätze nach Artikel 2 erforderlichen und seinen Verhältnissen angemessenen Führungsinstrumente.
- 1-22 Der Vorstand trifft alle organisatorischen Massnahmen, um
 - 22.1 das IHS Vermögen zu schützen und
 - 22.2 eine genaue, zuverlässige und transparente Buchhaltung zu gewährleisten.

1-30 Finanzplanung

- 1-31 IHS betreibt eine Finanzplanung gemäss den statutarischen Vorschriften.
- 1-32 Der Finanzplan gibt einen Überblick über die künftige Entwicklung des Finanzhaushaltes.

1-40 Budget

- 1-41 Das durch die Delegiertenversammlung zu beschliessende Budget bildet die Grundlage der Rechnung IHS. Es berücksichtigt die Finanzplanung.
- 1-42 Das Budget gliedert sich nach den durch die Delegiertenversammlung beschlossenen Aufwands- und Ertragsgruppen und umfasst auch eventuelle Sonderrechnungen für zweckgebundene Mittel.
- 1-43 Ohne beschlossenen Voranschlag dürfen nur Ausgaben beschlossen werden, wenn IHS zur entsprechenden Leistung bereits verpflichtet ist oder wenn die Ausgabe aus anderen Gründen unabdingbar erscheint.
- 1-44 Der Präsident ist verantwortlich dafür, dass das Budget eingehalten wird.

1-50 Rechnung

- 1-51 Die Rechnung entspricht in ihrer Gliederung dem Budget.
- 1-52 Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Jahresrechnung auf ihre formelle und materielle Richtigkeit.

1-60 Rechnungsführung

- 1-61 IHS führt seine Rechnung nach den gesetzlichen Bestimmungen über die kaufmännische Buchführung (Artikel 957 ff. OR), soweit sich aus den Statuten und aus diesem Reglement nichts anderes ergibt.

1-70 Zahlungsverkehr

- 1-71 Der Vorstand organisiert das Visieren eingehender Rechnungen und den Zahlungsverkehr.
- 1-72 Jede Person ist für die durch ihr Handeln entstehenden Kosten im Rahmen der Statuten verantwortlich.

1-80 Verwaltung des Vermögens

- 1-81 IHS legt ihr Vermögen sicher und möglichst gewinnbringend an.
- 1-82 IHS verzichtet auf Anlagen bei Organisationen, deren Tätigkeit im Widerspruch zu ihrer Zielsetzung steht.

1-90 Geschäftsjahr

- 1-91 Das Geschäftsjahr wird durch die Statuten festgelegt.
-

2-00 Finanzierung

2-10 Allgemeines

2-11 IHS finanziert die Tätigkeiten aus den allgemeinen Mitteln des Verbandes gemäss Statuten.

2-20 Mitgliederbeiträge

2-21 Die Beiträge für alle Mitglieder sind gleich hoch und werden von der Delegiertenversammlung festgelegt.

2-30 Zahlungsfristen

2-31 Die Schuldner haben ihre Rechnungen innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist zu begleichen.

2-32 Als Zahlungsdatum gilt das Valutadatum, an dem die Bank die Zahlung auf das Verbandskonto bucht.

2-40 Mahnung

2-41 Säumige Schuldner werden unter Kostenfolge gemahnt.

2-50 Sanktionen nach erfolgloser Mahnung

2-51 Nach erfolgloser Mahnung macht der Finanzchef eine entsprechende Meldung an die TK und den Vorstand.

2-52 Der Vorstand kann säumige Schuldner rückwirkend, d.h. per Ablauf der Zahlungsfrist der Mahnung, vom Spielbetrieb ausschliessen.

2-53 Allfällig stattfindende Spiele während der Dauer des Ausschlusses verliert der säumige Schuldner forfait im Sinne von TK-Reglement Art. 7.4. Bereits gespielte Partien (nach Datum Ausschluss gemäss 2) werden rückwirkend forfait im Sinne von TK-Reglement Art. 7.4 gewertet.

2-54 Alle Lizenzen des Schuldners (Ausnahme Schiedsrichter und Nationalmannschaften) werden für jegliche Aktivitäten, z.B. Europa-Cup, Transfers etc., gesperrt.

2-55 Der Schuldner verliert jegliches Stimm- und Wahlrecht (PK, TV, DV, A.o. DV etc.).

2-56 Der Vorstand beschliesst weitere Massnahmen und Sanktionen.

2-57 Alle Kosten im Zusammenhang mit Sanktionen und Massnahmen im Sinne von Art. 15 2 - 6 gehen vollumfänglich zu Lasten des Schuldners. Dazu gehören auch Kosten Dritter (z.B. Reisekosten einer Gastmannschaft etc.).

2-60 Aufhebung der Sanktionen

2-61 Nach vollständiger Begleichung aller Ausstände, erfolgt durch den Finanzchef eine Meldung an den TK-Chef und den Vorstand.

2-62 Als Datum der Begleichung gilt das Datum, an dem der Finanzchef (in seiner Stellvertretung der TK-Chef) Kenntnis vom Zahlungseingang auf dem Verbandskonto hat, oder nach Treu und Glauben hätte haben können.

3-63 Im Zweifelsfalle obliegt es dem Schuldner, den Finanzchef (in seiner Stellvertretung den TK-Chef) mittels Einzahlungsabschnitt o.ä. von der Begleichung aller Ausstände in Kenntnis zu setzen.

2-64 Allfällige Sanktionen, z.B. Ausschluss vom Spielbetrieb und Sperrung von Lizenzen etc., werden auf den nächstmöglichen Termin aufgehoben.

2-65 Allfällige Kosten und auch Folgekosten im Zusammenhang mit Sanktionen und Massnahmen gemäss Art. 15 bleiben geschuldet.

2-70 Bemängelung der Rechnung innerhalb der ordentlichen Zahlungsfrist

2-71 Wird eine Rechnung nicht innerhalb der ordentlichen Zahlungsfrist bemängelt, gilt sie als formell und inhaltlich richtig und ist zur Zahlung fällig.

2-72 Die Bemängelung hat per E-Mail oder Brief an die Adresse des Finanzchefs zu erfolgen. Folgendes ist detailliert aufzuführen: Rechnungsnummer, Rechnungsdatum, Rechnungsposition, Betrag, Grund der Bemängelung. Sofern gerechtfertigt, erfolgt eine Korrektur der Rechnung.

2-73 Als Datum für die Bemängelung gilt das Datum, an dem der Finanzchef Kenntnis der Bemängelung hat, oder nach Treu und Glauben hätte haben können.

2-74 Im Zweifelsfall liegt die Beweispflicht, ob eine Rechnung fristgerecht bemängelt wurde, beim Schuldner.

2-80 Folgen der Bemängelung der Rechnung innerhalb der ordentlichen Zahlungsfrist

2-81 Der unbestrittene Teil einer Rechnung bleibt innerhalb der ordentlichen Frist zur Zahlung fällig.

2-82 Für den bestrittenen Teil einer Rechnung hat die Bemängelung gemäss Art. 17 eine aufschiebende Wirkung, bis der Sachverhalt geklärt ist.

2-83 Ein laufendes Rekursverfahren im direkten oder indirekten Zusammenhang mit einer Rechnung gilt nicht als Bemängelung der Rechnung und hat in Bezug auf die Zahlungsverpflichtung oder -frist keine aufschiebende Wirkung.

2-90 Folgen einer missbräuchlichen Bemängelung

2-91 Erfolgt die Bemängelung einer Rechnung missbräuchlich, um z.B. eine Verlängerung der Zahlungsfrist zu erwirken, entfällt die aufschiebende Wirkung gemäss Art. 18 2. Es kommt Art. 15 zur Anwendung.

2-100 Folgen der Bemängelung der Rechnung nach Ablauf der ordentlichen Zahlungsfrist

2-101 Wird eine Rechnung nach Ablauf der ordentlichen Zahlungsfrist bemängelt, nimmt der Finanzchef eine entsprechende Korrektur der Rechnung vor.

2-102 Allfällige Mahngebühren gemäss Art. 14 bleiben geschuldet.

2-103 Bereits angeordnete Sanktionen gemäss Art. 15 werden auf den nächstmöglichen Termin aufgehoben.

2-104 Allfällige Kosten und Folgekosten im Zusammenhang mit bereits auferlegten Sanktionen und Massnahmen gemäss Art. 15, werden dem Schuldner auferlegt und bleiben geschuldet.

3-00 Entschädigungen

3-10 Grundsatz

3-11 IHS richtet an Personen, die in ihrem Interesse tätig werden, Entschädigungen nach den folgenden Bestimmungen aus.

3-12 Die Entschädigungen für die Mitglieder des Vorstandes, der Kommissionen sowie allfälliger Arbeitsgruppen werden aus den für die betreffende Gruppierung bestimmten Mitteln gemäss Budget ausgerichtet.

3-20 Auslagenersatz

3-21 Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen haben

21.1 die Mitglieder des Vorstandes

21.2 die Mitglieder der durch die Delegiertenversammlung und den Vorstand eingesetzten Kommissionen und ad hoc eingesetzten Arbeitsgruppen.

3-22 Der Auslagenersatz umfasst alle Kosten die einer Person durch ihre Tätigkeit für IHS entstehen.

3-23 Es gelten die Spesenansätze gemäss Spesenkatalog, welcher vom Vorstand definiert wird und an die entsprechenden Funktionäre kommuniziert wird.

4-00 Schluss- und Übergangsbestimmungen

4-10 Inkrafttreten

4-11 Dieses Reglement wird per 25. November 2019 in Kraft gesetzt.

4-12 Mit dem Inkrafttreten sind alle bisherigen Reglemente Finanzen aufgehoben.